

Sitzung des Gemeinderates vom 27. April 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2023.
 2. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH. Genehmigung von Anpassungen.
 3. Anpassung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten ab dem 01.06.2023.
 4. Allgemeine Beschlussfassung zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen.
 5. Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers, Bestimmung eines Vertreters.
 6. Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle der IDELUX Environnement.
 7. Stellungnahme zum Entwurf der Landschaftscharta des Naturparks Hohes Venn-Eifel.
 8. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Fassadenbekleidung im Bereich des Eingangs der außerschulischen Betreuung in Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags.
 9. Genehmigung des Projektes zum Anbringen einer Freisprechanlage mit neuer Pausenschelle in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags.
 10. Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendsinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2023 wird mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau LIMBURG-COLLAS) angenommen.

2° Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH. Genehmigung von Anpassungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.04.2021, womit der Gemeinderat die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verabschiedete;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.2022, womit der Gemeinderat Anpassungen an dieser allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung genehmigte;

Aufgrund des hier vorliegenden Vorschlages von Anpassungen an der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith, zur Kenntnis genommen durch den Polizeirat der Polizeizone „Eifel“ in seiner Sitzung vom 08.03.2023;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt in den fünf Gemeinden der Polizeizone „Eifel“ die gleichen Strafmaßnahmen für kleinere Vergehen im Rahmen der öffentlichen Ordnung, der Sauberkeit und der Sicherheit anzuwenden:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die nachstehenden Abänderungen an der mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 genehmigten und mit Beschluss vom 28.04.2022 abgeänderten Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith werden hiermit genehmigt:

- Artikel 14.3 wird in Artikel 14.4 unnummeriert;
- Artikel 14.4 wird in Artikel 14.5 unnummeriert;
- Artikel 51.7 wird wie folgt ersetzt:
"Art. 51.7: Der Bürgermeister kann den Organisator einer Veranstaltung dazu verpflichten eine Brandverhütungskontrolle des Festzeltes durchführen zu lassen. Diese Brandverhütungskontrolle wird von der Hilfeleistungszone durchgeführt."
- Im Titel von Artikel 61 wird hinter dem Wort "Besucher" die Wortfolge "&Teilnehmer" eingefügt.
- In Artikel 61.1 wird hinter den Worten "Jeder Besucher" die Wortfolge "oder Teilnehmer" eingefügt.
- Hinter Artikel 61.1 werden die Artikel 61.2 und Artikel 61.3 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
"Art. 61.2.: Jeder Besucher oder Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung muss die Versammlung eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde verlassen haben.
Art. 61.3.: Es ist untersagt eine nicht genehmigte oder verbotene Versammlung zu besuchen oder daran teilzunehmen."
- Artikel 63.6 wird wie folgt ersetzt:
"Art. 63.6.: Öffentliche Versammlungen sind verboten, wenn sie einen übermäßigen Alkoholkonsum fördern oder bewerben, sei es durch deren Bezeichnung, sei es indem alkoholische Getränke gratis, zum Pauschalpreis oder günstiger als nicht-alkoholische Getränke angeboten werden. Beispiele: Flatrate-Partys, All-you-can-drink-Partys, 3+1 Gratis-Angebote, ..."
- Die Nummerierung von Artikel 75.7 wird korrigiert in 75.6;
- Die Nummerierung von Artikel 75.8 wird korrigiert in 75.7;
- Die Nummerierung von Artikel 75.9 wird korrigiert in 75.8;
- Hinter dem neu nummerierten Artikel 75.8 wird ein neuer Artikel 75.9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
*"Art. 75.9.: **Hochbauten:**
Jeglicher Aufbau, der im Rahmen eines Ferienlagers errichtet wird und deren benutzbare Oberfläche mehr als 1,5 Meter über dem Boden liegt."*
- Artikel 77.2.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
"Art. 77.2.2.: Es ist untersagt, sich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf Hochbauten aufzuhalten."
- Artikel 79.3 wird wie folgt ersetzt:
"Art. 79.3.: Dem Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass:
 - die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;
 - Kinder unter 16 Jahren, wenn sie die Lagerstätte verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangene Tranche von 12 Kindern begleitet werden;

- *Kinder außerhalb der Lagerstätte mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen."*
- Artikel 109.1 wird durch folgenden Artikel ersetzt:
"Art. 109.1.: *Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 108 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01/05/2023 in Kraft."*

Artikel 2: Die vorliegende koordinierte Fassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung wird hiermit angenommen.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht und tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Artikel 4: Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- das Provinzkollegium
- die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz EUPEN;
- das Polizeigericht EUPEN, Abteilung ST. VITH;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

3° Anpassung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten ab dem 01.06.2023.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.10.2019, womit der Gemeinderat die Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten festlegt;

Aufgrund des Vorschlags des Ausschusses des Gemeinderates für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz, zusätzlich zu den bisherigen Restmülltüten mit einer Kapazität von 60 Litern ebenfalls Restmülltüten mit einer Kapazität von 30 Litern anzubieten;

In Erwägung, dass solche Restmülltüten mit einer Kapazität von 30 Litern für kleinere Haushalte oder Haushalte, die nur wenig Restmüll verursachen, angemessen sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-16 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01. Juni 2023 und für eine unbegrenzte Dauer werden für den Verkauf von zusätzlichen Mülltüten folgende Gebühren erhoben:

- 1,25 € je durchsichtige Restmülltüte mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern;
- 0,875 € je durchsichtige Restmülltüte mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern
- 0,60 € je Biomülltüte.

Artikel 2: Diese Mülltüten werden in bar von der Person bezahlt, die sie kauft.

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Der Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2019 zur Festlegung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten ab dem 01.01.2020 wird mit Wirkung zum 01.06.2023 aufgehoben.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4° Allgemeine Beschlussfassung zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41, 162 und 170;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 102, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, insbesondere des Artikels 8;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung von verschiedenen steuerrechtlichen und finanziellen Bestimmungen, insbesondere Artikel 98 und 99;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Übernachtungen für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Luxusperde für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügungen für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer für den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude für die Jahre 2022-2025;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.11.2022 über die Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023;

In Erwägung, dass aufgrund der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 20.11.2022 die Einspruchsfrist für die oben genannten Steuerverordnungen auf 1 Jahr und 3 Tage ab Versand des Steuerbescheides festgesetzt werden muss, damit diese konform mit den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind;

In Erwägung, dass dies durch den Gemeinderat als zuständige Instanz zu beschließen ist;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des Inkrafttretens der Änderung der Einspruchsfrist zum 01.01.2023 und der daraus resultierenden Dringlichkeit empfiehlt, die Anpassung der vorgenannten Steuerverordnungen in einer einzigen allgemeinen Beschlussfassung vorzunehmen;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird die Einspruchsfrist für die nachfolgend genannten Steuerverordnungen auf 1 Jahr und 3 Tage ab Versand des Steuerbescheides festgesetzt. In allen nachstehend aufgelisteten und am 01.01.2023 geltenden Steuerbeschlüssen der Gemeinde Bütgenbach werden in dem Artikel, der sich auf die Reklamationen bezieht, die Wörter "sechs Monate" durch die Wörter "ein Jahr" ersetzt:

- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Übernachtungen für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Luxuspferde für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergünstigungen für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer für den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 29.11.2021 über die Festlegung der Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude für die Jahre 2022-2025;
- Beschluss vom 28.11.2022 über die Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023.

Artikel 2: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Artikel 3: Die vorliegende Verordnung wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

5° Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers. Bestimmung eines Vertreters.

Aufgrund des Dekrets vom 21. Dezember 1989 über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region, insbesondere seines Artikels 5^{septies};

In Erwägung, dass gemäß des vorgenannten Artikels 5septies, Absatz 3 das Beratungsorgan eines Mobilitätsgebietes sich u.a. aus einem Mitglied des Gemeindegremiums jeder Gemeinde zusammensetzt, die sich innerhalb dieses Gebiets befindet und eine Aktie der Kategorie B besitzt;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde Bütgenbach im Mobilitätsgebiet Lüttich - Verviers befindet und auf Grund des Artikels 1, § 2, Absatz 3 des o.e. Dekrets eine Aktie der Kategorie B hält;

Aufgrund seines Beschlusses vom 3. September 2019, mit welchem Herr Charles Servaty, damaliger Schöffe, als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach im Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers bestimmt wurde;

In Erwägung, dass Herr Charles Servaty als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach zurückgetreten ist und der Gemeinderat diesen Rücktritt in seiner Sitzung vom 29. März 2023 zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht, dass Charles Servaty die Gemeinde Bütgenbach daher nicht mehr im Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers vertreten kann und somit ein anderer Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in das Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers entsendet werden sollte;

Aufgrund des Vorschlags der Fraktionen FBL-ZGG, wonach Herr Schöffe Stéphan NOEL als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in das Beratungsorgan des Mobilitätsgebietes Lüttich - Verviers entsendet werden soll;

In Erwägung, dass kein anderer Kandidatenvorschlag unterbreitet wurde;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindegdekrets vom 23.04.2018: **BESCHLIESST** einstimmig:

- als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach im Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich - Verviers wird Herr Stéphan NOEL, Schöffe, bestimmt;
- Mitteilung hiervon geht an den öffentlichen Dienst der Wallonie.

6° Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle der IDELUX Environnement.

Der Gemeinderat

Aufgrund des Gemeindegdekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 und 47;

In Erwägung, dass die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen es einem öffentlichen Auftraggeber erlauben, sich als zentrale Beschaffungsstelle zu etablieren, um zentrale Beschaffungstätigkeiten und Nebenbeschaffungstätigkeiten zu erbringen;

In Erwägung, dass sie Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle nutzen, von der Verpflichtung befreien, selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Erwägung, dass dieser Mechanismus insbesondere auch Größenvorteile und eine Professionalisierung der öffentlichen Ausschreibungen ermöglicht, die sich aus den von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenverträgen ergeben;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni ist und sich durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. Dezember 2022 als zentrale Beschaffungsstelle zugunsten ihrer Mitglieder etabliert hat, dies zu Gunsten von:

- Gemeinden,
- Interkommunalen der IDELUX-Gruppe,
- der Provinz;

In Erwägung, dass die Modalitäten der Arbeitsweise und der Mitgliedschaft in der Vereinbarung mit dem Titel „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“, die diesem Beschluss beigefügt ist und einen integralen Bestandteil dieses Ratsbeschlusses bildet, festgelegt sind;

In Erwägung, dass diese zentrale Beschaffungsstelle nicht exklusiv ist, außer für den Einkauf von PMK-Säcken, und dass es vorgesehen ist, dass andere Exklusivitäten

in Abhängigkeit von der Veranlagung von Rücknahmeorganisationen eingeführt werden können;

In Erwägung, dass es vorgesehen ist, dass Begünstigte sich finanziell an der Zentrale und der Zusammenstellung der Unterlagen beteiligen; dass die Mitgliedschaft kostenlos ist;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der zentralen Beschaffungsstelle von IDELUX Environnement gemäß den in der Vereinbarung mit dem Titel „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“ festgelegten Funktions- und Mitgliedschaftsmodalitäten beizutreten.
- das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

7° Stellungnahme zum Entwurf der Landschaftscharta des Naturparks Hohes Venn-Eifel.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Landschaftsübereinkommens des Europarates vom 20.10.2000 (SEV Nr. 176), ratifiziert durch das Königreich Belgien am 28.10.2004;

Aufgrund des Dekrets vom 16.07.1985 über die Naturparks, insbesondere seines Artikels 9 über die Landschaftscharta;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24.05.2017 zur Festlegung des Inhalts und der Modalitäten der Ausarbeitung der Landschaftscharta der Naturparks;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Naturparks Hohes Venn-Eifel vom 01.03.2023, wodurch die Gemeinde BÜTGENBACH um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Landschaftscharta innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Schreibens gebeten wird;

In Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung zum Entwurf der Landschaftscharta vom 19.12.2022 bis zum 10.02.2023 durchgeführt worden ist; dass während dieser öffentlichen Untersuchung keine Einsprüche oder Bemerkungen eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) in seiner Sitzung vom 30.03.2023 eine günstige Stellungnahme abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Landschaftscharta, welche sich aus der Kontextanalyse, den Empfehlungen und dem Aktionsprogramm zusammensetzt, sowie des Umweltverträglichkeitsberichts;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Entwurf der Landschaftscharta des Naturparks Hohes Venn-Eifel wird zur Kenntnis genommen und günstig begutachtet.

Abschrift hiervon ergeht an den Naturpark Hohes Venn-Eifel.

8° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Fassadenbekleidung im Bereich des Eingangs der außerschulischen Betreuung in Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass im Eingangsbereich der außerschulischen Betreuung in Bütgenbach die Fassadenbekleidung erneuert werden sollte, um somit einem Feuchtigkeitsproblem entgegen zu wirken;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 8.727,36 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass die Vorbereitungsarbeiten vom Arbeiterdienst in Eigenregie übernommen werden können;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat; dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrags gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60-20230003 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Fassadenbekleidung im Bereich des Eingangs der außerschulischen Betreuung in Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 8.727,36 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zweck angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung erfolgt über Artikel 722/724-60-20230003 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Genehmigung des Projektes zum Anbringen einer Freisprechanlage mit neuer Pausenschelle in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die aktuelle Pausenschelle an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach durch eine Freisprechanlage, in Kombination mit einer neuen Pausenschelle, zu ersetzen;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über einem Gesamtbetrag von ca. 4.987,14 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass die Verkabelungsarbeiten vom Arbeiterdienst in Eigenregie ausgeführt werden können;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat; dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60-20230005 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des

Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zum Anbringen einer Freisprechanlage mit neuer Pausenschelle in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 4.987,14 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zweck angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung erfolgt über Artikel 722/724-60-20230005 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

10° Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.03.2022, mit welchem der Gemeinderat einen ersten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 genehmigte;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 04.10.2022 beschlossen hat, aufgrund der Inflation eine Erhöhung um insgesamt 5% von Funktionszuschüssen zugunsten der Jugendeinrichtungen für das Jahr 2022 zu gewähren, welche in zwei kumulativen Tranchen von jeweils 2% und 3% erfolgt;

In Erwägung, dass von dieser Maßnahme der Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 betroffen ist;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines zweiten Nachtrags diese Modifizierung vorschlägt;

Aufgrund des vorliegenden zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien wird angenommen.

Art. 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

Art. 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith sowie an den Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN

